

wieweit die Plausibilität der Erwägungen öffentlicher Rechtsträger vom OGH geschützt werden und welche Tragweite das Postulat, „dem Rechtsanwender nicht allzu strenge Fesseln anzulegen und die Rechtsauslegung lebendig zu erhalten“³⁰¹¹, unter dem EWR-Recht geniessen wird.

Auf den ersten Blick scheint die Befreiungsmöglichkeit, die öffentliche Rechtsträger nach Massgabe der Praxis des OGH besitzen, einen mehr oder weniger umfassenden Schutzschirm aufzuspannen; einen Schutzschirm, der die (ohnehin schon anspruchsvolle³⁰¹²) EWR-rechtliche Hürde der hinreichend schweren Verletzung (von EWR-Recht) um das landesrechtliche Hindernis eines zu jedem Zeitpunkt möglichen Gutgläubensbeweises verschärft. Wie anderswo auch wird es einer *Beurteilung im Einzelfall* vorbehalten sein, darüber zu befinden, ob die Durchsetzung eines Staatshaftungsanspruches unter diesen Umständen dem Effektivitäts- und Effizienzgebot nach Massgabe der Praxis des EFTA-Gerichtshofes³⁰¹³ entspricht.

Dazu, dass öffentliche Rechtsträger durch eine ‚Hintertüre‘ aus ihrer Verantwortung unter dem AHG entlassen werden, darf es jedoch *unter keinen Umständen* kommen; auch wenn „die Rechtsprechung“ durch die Vollzugsorgane eine „lebendige und entwicklungs-fähige“ sein und dies auch in Zukunft bleiben soll, muss sie auch eine „verantwortungsbewusste“³⁰¹⁴ sein. Schliesslich ist Liechtenstein im Rahmen der Staatshaftung auch völkervertraglich an *Mindeststandards* gebunden³⁰¹⁵.

Konflikte und Komplikationen mit dem EWR-Recht könnten sich aber auch aus zwei zusätzlichen Einschränkungen ergeben, die sich aus dem AHG mittel- oder unmittelbar ergeben und die sich mit der Praxis des EFTA-Gerichtshofes zur Staatshaftung nicht ohne weiteres vereinbaren lassen:

3011 Beschluss des OGH vom 5. Februar 1998, OG-C 471/95, LES 4/1998 S. 233.

3012 Die Staatshaftungsvoraussetzung der hinreichend schweren Verletzung von EWR-Recht dürfte sich vom Beschwerdegrund des ‚rechtswidrigen Vorgehens und Erledigens einer Verwaltungssache‘ i.S.v. Art. 90 Abs. 6 LVG (Beschwerdegrund der Rechtswidrigkeit) unterscheiden, der mit keinem qualifizierenden Attribut (wie z.B. ‚hinreichend schwer‘) versehen ist.

3013 Siehe hierzu oben Pkt. 2.2.1.

3014 Kohlegger (Rechtsordnung) S. 46.

3015 Siehe den Notenwechsel vom 11. April 1972 zwischen der liechtensteinischen Botschaft in Bern und der österreichischen Botschaft in Bern über Gegenseitigkeit auf dem Gebiete der Amtshaftung, LGBl. 1972 Nr. 28; LR 0.170.310.11. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die in Art. 5 Abs. 2 zweiter Satz AHG postulierte Gegenrechtserklärung im Verhältnis zu Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaates als eine Staatshaftungsvoraussetzung ausscheidet; siehe hierzu Lengauer S. 86 zu § 7 des österreichischen Amtshaftungsgesetzes.